

| Gegenüberstellung der Satzungsänderungen | |
|---|---|
| Bisherige Satzung: | Satzung ab 2015: |
| <p>§ 3 Steuerschuldner</p> <p>(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter (Aufsteller) des Spielgerätes Veranstalter. Halter ist der Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde.</p> <p>(2) Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung z. B. Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.</p> <p>(3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.</p> | <p>§ 3 Steuerschuldner</p> <p>Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.</p> |
| <p>§ 7 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate</p> <p>(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (Saldo 1) zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzügl. Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfsgeld und Fehlgeld (Saldo 2).</p> <p>(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer</p> | <p>§ 7 Nach dem Spieleinssatz bzw. der Anzahl der Apparate</p> <p>(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinssatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinssatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV) hat eine Kontroleinrichtung in den Geldspielgeräten mit jeder Auslesung die Summe der Einsätze zu dokumentieren.</p> <p>(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer</p> |

| | | | |
|--|---|---|---|
| <p>Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.</p> <p>(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.</p> | <p>(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.</p> <p>(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung</p> | <p>1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei Apparaten <u>mit</u> Gewinnmöglichkeit 15 v. H. des Einspielergebnisses bis zum 31.05.2008 jedoch höchstens 250 € bei Apparaten <u>ohne</u> Gewinnmöglichkeit 55 €</p> <p>2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei Apparaten <u>mit</u> Gewinnmöglichkeit 12 v. H. des Einspielergebnisses bis zum 31.05.2008 jedoch höchstens 60 € bei Apparaten <u>ohne</u> Gewinnmöglichkeit 30 €</p> <p>3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 500 €.</p> | <p>(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.</p> <p>(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.</p> <p>(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung in</p> <p>1. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 4,5 v.H. des Spieleinsatzes bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 55 €</p> <p>2. Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 4,5 v.H. des Spieleinsatzes bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30 €</p> <p>3. Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 500 €.</p> <p>(6) Sofern Apparate mit Gewinnmöglichkeit verwendet werden, die die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 Satz 2 (Spieleinsatz) noch nicht ausweisen können, bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt der Betrag der elektronisch</p> |
|--|---|---|---|

| | | |
|-------------|--|---|
| | <p>gezähnten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüffestgeld und Fehlgeld.</p> <p>Die Steuer beträgt je Apparat mit Gewinnmöglichkeit und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) 18 v. H. des Einspielergebnisses 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) 15 v. H. des Einspielergebnisses. | |
| § 11 | Festsetzung und Fälligkeit | § 11 |
| | <p>(1) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.</p> <p>(2) Die Stadt Haan ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.</p> <p>(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt/Gemeinde eine Steueraanmeldung nach amtlich vorgescribenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueraanmeldungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.</p> | <p>Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.</p> <p>(2) Die Stadt Haan ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.</p> <p>(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt/Gemeinde eine Steuererklärung nach amtlich vorgescribenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen (bzw. Einspielergebnissen) sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.</p> |

| | |
|--|---|
| (4) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. | (4) (entfällt) |
| § 13 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht Alle durch das Spielgerät erzeugbaren oder von diesem vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung (AO). Sie sind der Stadt auf Verlangen auf amtlichem Vordruck unter Beifügung entsprechender Belege (Zählwerkausdrucke, sortiert nach Aufstellungssorten, Automatennummern und Abrechnungszeiträumen) einzureichen. § 13a Spielvergnügungssteuernachschaub | § 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen. (§ 13a entfällt) |
| | § 14 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. |

| | |
|--|---|
| Verpflichtungen zu widerhandelt: | Verpflichtungen zu widerhandelt: |
| 1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten | 1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten |
| 2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise | 2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise |
| 3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung | 3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung |
| 4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten | 4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten |
| 5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten | 5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten |
| 6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes | 6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes |
| 7. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen | 7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes |
| 8. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes | 8. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen |
| 9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen von steuererhöhenden Änderungen | 9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen |
| 10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung | 10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung |
| 11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke | 11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke |
| 12. § 13: Aufbewahrung und Einreichung von Unterlagen | |
| 13. § 13a Abs. 2: Mithwirkung zur Feststellung steuererheblicher Sachverhalte | |